

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Aufforderung der Kommunalaufsicht zur Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kölleda

Die **Kleine Anfrage 3083** vom 31. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut einem Bericht der Thüringer Allgemeinen Sömmerda vom 27. April 2018 hat der Stadtrat der Stadt Kölleda mehrheitlich beschlossen, eine von der Kommunalaufsicht geforderte Aufhebung und Änderung seiner Geschäftsordnung nicht zu vollziehen. Die Rechtsaufsicht habe laut dem Bericht festgestellt, dass sich die Festlegungen der Kölledaer Handlungsgrundlage in einer Formulierung nicht im Einklang mit der Thüringer Kommunalordnung befänden. Im Gegensatz zur landesweiten Regelung gestatte es die Kölledaer Geschäftsordnung auch jedem einzelnen Stadtratsmitglied, Anträge einzubringen. Die Mehrheit des Rates will diese Regelung beibehalten. Nunmehr drohe eine ersatzweise Aufhebung durch die Kommunalaufsicht. In der Kommentierung zu § 35 der Thüringer Kommunalordnung durch Uckel/Hauth/Hoffmann wird ausdrücklich betont, dass allen Gemeinderatsmitgliedern ein förmliches Antragsrecht als Individualrecht zusteht. Die Stadt Kölleda und die Kommunalaufsicht unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher rechtlichen Begründung hat die Kommunalaufsicht den Stadtrat Kölleda aufgefordert, die Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates aufzuheben, wonach auch einzelne Stadtratsmitglieder Anträge einbringen können?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Aufforderung der Kommunalaufsicht zur Aufhebung dieser Regelung in der Geschäftsordnung und welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält sie gegebenenfalls für erforderlich?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Landratsamt Sömmerda als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Kölleda hat zum Sachverhalt sein Schreiben vom 12. März 2018 übermittelt, in dem es die Aufforderung zur Aufhebung der Regelung in der Geschäftsordnung wie folgt begründet:

"In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist bestimmt, dass in die Tagesordnung Anträge und Anfragen aufzunehmen sind, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von Stadtratsmitgliedern oder einer Fraktion vorgelegt werden. ... Die rechtsaufsichtliche Prüfung hat ergeben, dass diese Bestimmung rechtswidrig ist, denn sie verstößt gegen die gesetzliche Vorschrift des § 35 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung. Danach ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich beantragt. Aus dem klaren Gesetzeswortlaut ergibt sich kein Recht einzelner Stadtratsmitglieder, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Er beschränkt nämlich das Recht auf Erweiterung der Tagesordnung auf die Fraktionen und ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder."

Zu 2.:

Die Regelungen in § 35 Thüringer Kommunalordnung zur Einberufung und Tagesordnung befassen sich mit Rechten und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters hinsichtlich der Sitzungsvorbereitung und -durchführung. Soweit der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung Abweichungen zu den Vorgaben des § 35 regeln will, hat er zu berücksichtigen, dass seine Regelungen nicht in die gesetzlichen Befugnisse des Bürgermeisters eingreifen dürfen. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 und 2 setzt der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor; eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich beantragt. Die Regelungen stellen geordnete Abläufe zur Sitzungsvorbereitung sicher, verhindern gegebenenfalls eine Überfrachtung durch eine Vielzahl von Einzelanträgen zur Tagesordnung und regeln den Minderheitenschutz.

§ 35 Abs. 4 normiert eine Pflicht des Bürgermeisters, einen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen, den eine qualifizierte Minderheit der Gemeinderatsmitglieder stellt. Den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ist es unbenommen, Anträge auch zur Tagesordnung auf der Grundlage ihrer Mandatsrechte zu stellen, die der Bürgermeister aufgreifen kann, aber nicht muss. Die fragliche Regelung in der Geschäftsordnung der Stadt Köllda greift in die Befugnisse des Bürgermeisters ein, indem sie ihn über die gesetzlich beschriebenen Pflichten hinaus verpflichtet, auch die Anträge einzelner Gemeinderatsmitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Aufforderung der Rechtsaufsichtsbehörde steht im Einklang mit dem Wortlaut der Regelungen der Thüringer Kommunalordnung. Sofern der Stadtrat weiterhin eine andere Rechtsauffassung vertritt, das Initiativrecht nach § 35 Abs. 4 Satz 2 durch Regelung in der Geschäftsordnung zu erweitern, kann er die Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde gerichtlich überprüfen lassen.

Maier
Minister